

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden,
berufsbegleitenden Masterstudiengang
Qualifizierungsberatung des Fachbereichs
Erziehungswissenschaft und Psychologie
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 27. Mai 2010 folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Qualifizierungsberatung“ erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienabschluss und Hochschulgrad
 - § 3 Prüfungsausschuss
 - § 4 Regelstudienzeit
 - § 5 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 6 Anmeldung zur Masterarbeit
 - § 7 Masterarbeit
 - § 8 Studienabschluss
 - § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2: Zeugnis (Muster)
- Anlage 3: Urkunde (Muster)

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Qualifizierungsberatung“.

(2) Zuständig für die Durchführung des Studiengangs ist der Bereich Weiterbildung und Bildungsmanagement des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie.

(3) Der weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengang „Qualifizierungsberatung“ wird mit Unterstützung des Forschungsinstituts Betriebliche Bildung durchgeführt.

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 15. Juli 2010 befristet bis zum 30. September 2011 bestätigt worden.

**§ 2
Studienabschluss und Hochschulgrad**

Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad Master of Arts (abgekürzt: M. A.) verliehen.

**§ 3
Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der für den Masterstudiengang Qualifizierungsberatung eingesetzte Prüfungsausschuss des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie.

**§ 4
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

**§ 5
Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten nachzuweisen. Davon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

**§ 6
Anmeldung zur Masterarbeit**

(1) Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie die Module gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Qualifizierungsberatung“ erfolgreich absolviert haben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise darüber beizufügen, dass die Module gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der Studienordnung erfolgreich absolviert wurden. Mit dem Antrag soll die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit vorgelegt werden.

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung auf dem Gebiet der Qualifizierungsberatung auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate.

(4) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst und soll bis zu 24 000 Wörter umfassen; die Quellennachweise und Anhänge werden hierbei nicht mitgerechnet.

(5) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein soll. Die Bewertungen sollen spätestens vier Wochen nach Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit in drei gebundenen Exemplaren einzureichen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Studentinnen und Studenten präsentieren und erörtern Planung und Zwischenergebnisse der Masterarbeit in einem Kolloquium. Die Teilnahme wird empfohlen.

(9) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 8 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass

1. die gemäß § 5 dieser Ordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind,
2. die Masterarbeit an der Freien Universität Berlin erbracht worden ist.

Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im weiterbildenden Masterstudiengang Qualifizierungsberatung zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und LeistungspunkteErläuterungen:

Im Folgenden werden für die Module des weiterbildenden Masterstudiengangs Qualifizierungsberatung Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme und
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzplicht durch die jeweilige Lehrkraft

ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden. Eine Modulprüfung kann aus zwei Prüfungsleistungen bestehen, die zueinander gewichtet werden. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls – zugunsten der Studentinnen und Studenten verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Qualifizierungsberatung zu entnehmen.

FU-Mitteilungen

Grundlagen der Qualifizierungsberatung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Modulabschnitt: Beratungstheorien	Hausarbeit (4 000 bis 4 500 Wörter) 70 % und Referat und Ausarbeitung (1 500 bis 2 000 Wörter) 30 %	
Vorlesung		Wird empfohlen
Seminar		Ja
Leistungspunkte: 7		
Modulabschnitt: Professionalisierung der Beratung		
Vorlesung		Wird empfohlen
Seminar		Ja
Leistungspunkte: 5		
Modulabschnitt: Anlässe für Beratung		
Seminar		Ja
Leistungspunkte: 3		
Leistungspunkte insgesamt: 15		

Modul: Organisation der Qualifizierungsberatung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Modulabschnitt: Verfahren der Betriebsansprache	Argumentationsbroschüre (3 500 bis 4 000 Wörter) 60 % und Klausur (90 Minuten) 40 %	
Seminar		Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 3		
Modulabschnitt: Beratungsmarketing		
Vorlesung		Wird empfohlen
Seminar		Ja
Leistungspunkte: 3		
Modulabschnitt: Recht der Qualifizie- rungsberatung		
Vorlesung		Ja
Leistungspunkte: 4		
Leistungspunkte insgesamt: 10		

Modul: Methoden der Qualifizierungsberatung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Modulabschnitt: Gesprächsführung	Hausarbeit (3 000 bis 4 000 Wörter)	
Übung		Ja
Leistungspunkte: 2		
Modulabschnitt: Beratungsprozess		
Vorlesung		Wird empfohlen
Seminar		Ja
Leistungspunkte: 5		
Modulabschnitt: Qualität im Beratungsprozess		
Seminar		Ja
Leistungspunkte: 3		
Leistungspunkte insgesamt: 10		

Modul: Anwendungsfelder von Qualifizierungsberatung			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme	
Modulabschnitt: Betriebe als Beratungskunden	Hausarbeit (ca. 3 000 Wörter)		
Vorlesung		Wird empfohlen	
Seminar		Ja	
Leistungspunkte: 6			
Modulabschnitt: Wirtschaftlichkeit und Qualität betrieblicher Bildung			
Vorlesung		Wird empfohlen	
Seminar		Ja	
Leistungspunkte: 4			
Leistungspunkte insgesamt: 10			

FU-Mitteilungen

Modul: Betriebliche Zielgruppen von Qualifizierungsberatung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Modulabschnitt: Besondere Zielgruppen	Hausarbeit (ca. 3 000 Wörter)	
Vorlesung		Wird empfohlen
Seminar		Ja
Leistungspunkte: 6		
Modulabschnitt: Lernformen		
Seminar		Ja
Leistungspunkte: 4		
Leistungspunkte insgesamt: 10		

Modul: Reflektierte Berufspraxis		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Kolloquium	Praxisbericht mit Präsentation (4 000 bis 4 500 Wörter) 80 % und mündliche Prüfung 20 %	Ja
Leistungspunkte: 30		

Modul: Projektarbeit		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Kolloquium	Projektbericht mit Präsentation (4 000 bis 4 500 Wörter)	Ja
Leistungspunkte: 15		

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Freie Universität Berlin
Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie

Zeugnis

Frau/Herr

geboren am ...

in ...

hat den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang

Qualifizierungsberatung

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom XX.XX.XXXX (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr) mit der
Gesamtnote

...

erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit hatte das Thema: ...

Berlin, den

(Siegel)

Der weiterbildende Masterstudiengang Qualifizierungsberatung wird in Kooperation mit Forschungsinstitut
Betriebliche Bildung gGmbH und kos GmbH durchgeführt.

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; über 4,0 nicht ausreichend

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Ergänzend zum Zeugnis werden ein Diploma Supplement und ein Transkript ausgehändigt

Anlage 3: Urkunde (Muster)

Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie
der Freien Universität Berlin

U r k u n d e

Frau/Herr

geboren am ...

in ...

hat den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang

Qualifizierungsberatung

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom XX.XX.XXXX (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Master of Arts

verliehen.

Berlin, den

(Siegel)

Der weiterbildende Masterstudiengang Qualifizierungsberatung wird in Kooperation mit Forschungsinstitut Betriebliche Bildung gGmbH und kos GmbH durchgeführt.

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses